

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Mai 2018

485. Strassen (Zürich, Rosengartenstrasse HVS 1)

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 und Nachtrag vom 15. März 2018 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für eine geplante Lärmschutzwand an der Rosengartenstrasse, im Abschnitt Liegenschaften Nrn. 4 bis 6, Zürich (Bau Nr. 13 026), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, an der Rosengartenstrasse zwischen den Liegenschaften Nr. 4 und 6 eine 15,5 m lange und 9,3 m bis 12 m hohe Beton-Lärmschutzwand als Zwischenbaute zwischen den Gebäuden (Lückenschliessung) zu erstellen. Um den Zugang zu gewährleisten, wird die Lärmschutzwand mit einer Tür versehen. Trotz der vorgesehenen Massnahmen wird bei vier Liegenschaften der Immissionsgrenzwert überschritten. Daher beantragt der Inhaber der Anlage bei der Vollzugsbehörde Erleichterungen. Diese sind Voraussetzung für den Einbau von Schallschutzfenstern. Die Sanierungserleichterungen an der Rosengartenstrasse wurden im Rahmen der gesamten Sanierungserleichterungen im Stadtkreis 10 mit RRB Nr. 589/2017 genehmigt und sind somit nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

Der Baubeginn für die Lärmschutzwand ist für Juli 2018 geplant.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2016 hat das AFV im Rahmen der Begehrensäusserung nach § 45 Abs. 1 StrG unter Einbezug der Fachstelle Lärmschutz (FALS) zum Projekt Stellung genommen. Die in der Begehrensäusserung gemachten Bemerkungen wurden mit dem vorliegenden Projekt bereinigt. Die FALS hat den hier zur Genehmigung beantragten Lärmschutzmassnahmen mit Schreiben vom 27. Juni 2017 und mit E-Mail vom 22. März 2018 zugestimmt. Die in den Schreiben genannten Bemerkungen wurden im Projekt berücksichtigt.

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist ging keine Einsprache gegen das Projekt ein. Die Festsetzungsverfügung des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes vom 30. März 2017 ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Lärmschutzwand an der Rosengartenstrasse, im Bereich Liegenschaften Nrn. 4 bis 6, betragen voraussichtlich rund Fr. 1 100 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Diese Aufwendungen können vollumfänglich der Baupauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung einer Lärmschutzwand an der Rosengartenstrasse, Abschnitt Liegenschaften Nrn. 4 bis 6, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli